

Berichte

Internationale Aktivitäten zur Harmonisierung bankaufsichtlicher Eigenkapitalvorschriften: Eine Zwischenbilanz (Teil I*)

Eigenkapitalfunktionen und Eigenkapitalbegriff

Von Harald Wiebke, München

I. Übersicht

Das Gebiet der Bankenaufsicht war in den letzten Jahren gekennzeichnet durch mannigfaltige gesetzgeberische Aktivitäten sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene. Nach einer Phase der Deregulierung in der ersten Hälfte der 80er Jahre zeigte sich, daß ein internationales Regulierungsgefälle unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen verursacht und die Durchsetzung bankaufsichtlicher Maßnahmen auf nationaler Ebene erschwert. Der weltweite Wettbewerb auf dem Bankensektor und das Aufkommen neuer Finanzinstrumente ließ die Notwendigkeit deutlich werden, das Bankaufsichtsrecht und hier speziell die Eigenkapitalanforderungen international zu vereinheitlichen¹. Schrittmacher auf diesem Gebiet waren (und sind) auf internationaler Ebene die in der „Group of Ten“ zusammengefaßten zehn wichtigsten Industrieländer mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel als Diskussionsforum. Auf europäischer Ebene entfaltet die EG-Kommission in Brüssel umfangreiche Koordinierungsaktivitäten. Die weltweite Harmonisierung von Eigenmittelvorschriften speziell für Wertpapierhäuser ist ein Hauptanliegen der IOSCO (International Organization of Securities Commissions).

Gemeinsames Ziel der Bankaufsichtsgremien und -behörden ist die Stärkung der Bonität und der Stabilität des internationalen Bankensystems

* Teil II (Die Eigenkapitalunterlegung der Risikoaktiva) wird in Heft 4/1992 veröffentlicht.

¹ Vgl. *Wolfgang Arnold* (1990), Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts: Entwicklungsstand und Perspektiven, *Die Bank*, 1990, S. 668 ff.

sowie die Beseitigung bestehender Wettbewerbsverzerrungen². Der Schwerpunkt der Aktivitäten der genannten Organisationen ist die Festlegung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung sowohl von Kreditinstituten als auch von Wertpapierhäusern. Die Unterscheidung zwischen Kreditinstituten und Wertpapierhäusern geht zurück auf das anglo-amerikanische Trennbankensystem und birgt mannigfaltige Probleme im Hinblick auf eine bankaufsichtliche Gleichbehandlung beider Arten von Finanzdienstleistungsunternehmen.

Einen Meilenstein stellte aus historischer Sicht die Verabschiedung der Empfehlung des *Cooke*-Ausschusses für einen international einheitlichen Eigenkapitalgrundsatz³ durch die Notenbankgouverneure des Zehnerclubs im Juli 1988 dar. Der Eigenmittelbegriff der im April 1989 verabschiedeten „EG-Richtlinie über die Eigenmittel von Kreditinstituten“ („Eigenmittel-Richtlinie“)⁴ lehnt sich zwar eng an die Empfehlung des Baseler Ausschusses an, unterscheidet sich jedoch in einzelnen Punkten durchaus von seinem Vorbild. Zur Umsetzung der Eigenmittel-Richtlinie in bundesdeutsches Recht hat das Bundesfinanzministerium einen Diskussionsentwurf vorgelegt, der eine richtlinienkonforme Neufassung des § 10 KWG im Rahmen der vierten KWG-Novelle vorsieht⁵.

Ein zweiter Schwerpunkt der Empfehlung des *Cooke*-Ausschusses waren Vorschläge zur Begrenzung der mit Kreditrisiken verbundenen Ausleihungen. Technisch gesehen wird dieses Ziel dadurch erreicht, daß alle Ausleihungen ihrem Kreditrisiko entsprechend mit Eigenkapital unterlegt werden müssen. Von der EG-Kommission wurde die Erfassung und Begrenzung der Kreditrisiken durch die „Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute“ („Solvabilitäts-Richtlinie“)⁶ geregelt; sie stimmt inhaltlich weitgehend mit der Empfehlung des *Cooke*-Ausschusses überein. Die Begrenzung der von Großkrediten ausgehenden Risiken hat die noch in Beratung befindliche „EG-Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten“ („Großkredit-Richtlinie“)⁷ zum Ziel.

² *Baseler Ausschuss* für Bankenbestimmungen und -überwachung, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, 1988, Tz. 3 (im folgenden zitiert als „Baseler Ausschuss (1988)“).

³ Baseler Ausschuss (1988), Tz. 1 - 27.

⁴ 89/299/EWG, ABl. Nr. L 124/16 vom 5. 5. 1989, zuletzt ergänzt und geändert durch Richtlinie 91/633/EWG, ABl. Nr. L 339/33 vom 11. 12. 1991.

⁵ Vgl. auch *Arnold* (1990), S. 669 f.

⁶ 89/647/EWG, ABl. Nr. L 386/14 vom 30. 12. 1989, zuletzt geändert durch Richtlinie 91/31/EWG, ABl. Nr. L 17/20 vom 23. 1. 1991.

⁷ EG-Kommission, Dok. Nr. 91/C 123/09, ABl. Nr. C 123/18 vom 9. 5. 1991.

Derzeit entwickeln verschiedene Unterausschüsse des Baseler Komitees Methoden zur Erfassung und Begrenzung von Marktrisiken; ein Zwischenbericht dieser Arbeiten⁸ wurde im Juli 1990 verabschiedet. Das gleiche Regelungsziel besitzt die noch in Beratung befindliche „EG-Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten“ („Kapitaladäquanz-Richtlinie“), von der jedoch bereits Vorentwürfe vorgelegt wurden⁹.

Flankierende Vorschriften zur Vereinheitlichung des EG-Bankaufsichtsrechts beinhalten die bereits verabschiedete Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie (betrifft die Aufnahme und Überwachung der Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten), die Konsolidierungs-Richtlinie (betrifft die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis) sowie die noch im Beratungsstadium befindliche Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (betrifft die Aufnahme und Überwachung der Geschäftstätigkeit von Wertpapierhäusern einschließlich der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung nach dem Heimatstaatprinzip).

Die Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenüberwachung („Cooke-Ausschuß“ bzw. nachfolgende Ausschüsse) und die EG-Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich ihres normativen Charakters. Die Empfehlungen des Baseler Ausschusses sind an sich unverbindliche Vorschläge ohne zwingenden normativen Gehalt; sie wurden in einigen Ländern in zwingendes nationales Recht umgesetzt (so z.B. in den USA, Japan und Großbritannien). In der Bundesrepublik sind sie nur für jene Kreditinstitute verbindlich, die sich z.B. aus Gründen des besseren internationalen Standings auf freiwilliger Basis zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben; dies hat zur Konsequenz, daß diese Kreditinstitute ihre geschäftlichen Aktivitäten nach zwei unterschiedlichen Normensystemen (nämlich dem geltenden Recht und den Cooke-Empfehlungen) mit zum Teil voneinander abweichenden Regelungsinhalten ausrichten müssen. Der Cooke-Ausschuß betrachtet seine Empfehlungen als Mindeststandards und stellt es den nationalen Instanzen ausdrücklich frei, strengere Standards festzusetzen.

Die EG-Richtlinien stellen ebenfalls nicht unmittelbar geltendes Recht dar, sondern verpflichten die nationalen Gesetzgeber der EG-Mitgliedsstaat-

⁸ Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, Die aufsichtliche Behandlung der Marktrisiken: ein Zwischenbericht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, 1990 (im folgenden zitiert als „Baseler Zwischenbericht (1990)“).

⁹ EG-Kommission, Dok. Nr. 92/C 50/05, ABl. Nr. C 50/05 vom 25. 2. 1992. Die Beratungen über die Kapitaladäquanz-Richtlinie sind bereits soweit fortgeschritten, daß der Europäische Rat in seiner Sitzung am 29. 6. 1992 eine politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt erzielen konnte.

ten zur Umsetzung der in den Richtlinien festgeschriebenen Vorgaben innerhalb der festgesetzten Fristen und innerhalb des von den Richtlinien festgelegten inhaltlichen Rahmens. Für die EG-Richtlinien gilt gleichfalls das Prinzip, daß die nationalen Gesetzgeber strengere Vorschriften als in den Richtlinien vorgesehen erlassen dürfen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es zum einen, Sinn und Zweck bankaufsichtlicher Eigenkapitalvorschriften aus theoretischer Sicht zu erörtern (Kapitel II) und zum anderen, die Vorschläge des Baseler Ausschusses mit den bereits erlassenen oder in Beratung befindlichen Richtlinien der EG-Kommission (mit Ausnahme der flankierenden Richtlinien) zu vergleichen und sich daraus ergebende Anpassungszwänge für das bundesdeutsche Recht herauszuarbeiten (Kapitel III - VI). Aus Platzgründen werden nicht alle Details erörtert, sondern primär methodische Unterschiede zwischen den verschiedenen Konzepten.

II. Methodische Vorfagen

1. Ziel und Zweck der Bankenaufsicht

a) Bankaufsichtliche Primärziele

Die Bankenaufsicht läßt sich gemäß § 6 Abs. 2 KWG durch zwei Primärziele charakterisieren, nämlich durch das Ziel des Schutzes der Bankgläubiger vor Vermögensverlusten aus Ein- und Anlagen bei Kreditinstituten (Gläubigerschutzfunktion) sowie durch das Ziel der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bankensystems als Ganzes (Funktionssicherungsziel)¹⁰.

Die Gläubigerschutzfunktion beinhaltet das Bestreben, den Bankgläubiger vor Vermögensverlusten infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Bank zu schützen¹¹. Während die Überschuldung ihre Ursache meist in einer allzu risikofreudigen (und im Ergebnis verlustträchtigen) Geschäftspolitik hat, ist die Zahlungsunfähigkeit typischerweise Folge eines umfangreichen Abzugs von Einlagen; ein derartiger „Gläubigerrun“

¹⁰ Vgl. *Hans-Jacob Krümmel* (1983), Bankenaufsichtsziele und Eigenkapitalbegriff, Frankfurt a.M., 1983, S. 78ff. sowie *Hans-Jacob Krümmel* (1985), Bedeutung und Funktionen des Eigenkapitals in der modernen Kreditwirtschaft, Österreichisches Bankarchiv, 33 (1985), S. 193ff. Vgl. ebenso *Hartmut Bieg* (1983), Bankbilanzen und Bankenaufsicht, München, 1983, S. 68ff.; *Heinrich Degenhart* (1987), Zweck und Zweckmäßigkeit bankaufsichtlicher Eigenkapitalnormen, Berlin, 1987, S. 22 sowie *Elisabeth Wolf-Wacker* (1987), Zur Begründung und Ausgestaltung von Bankenaufsicht, Krefeld, 1987, S. 82f.

¹¹ Vgl. *Degenhart* (1987), S. 25.

kann schon allein durch Gerüchte über eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und die daraus resultierende Unsicherheit der Ein- und Anleger ausgelöst werden.

Zu einer Funktionsgefährdung des Bankensektors kommt es, wenn der Zusammenbruch einer Bank zu weiteren Bankinsolvenzen führt. Eine derartige Kettenreaktion kann ihre Ursache sowohl in volumenmäßig umfangreichen Interbankenbeziehungen als auch in einem allgemeinen Gläubigerrun haben¹². Letzteres Phänomen wird zum Problem, weil im Hinblick auf die Stabilität des Bankensystems individuelle und kollektive Rationalität auseinanderfallen: während es aus der Sicht eines einzelnen Bankgläubigers sinnvoll und vernünftig sein mag, bei Zweifeln an der Stabilität des Bankensystems Einlagen in Bargeld umzutauschen, ist dieser Umtausch in einer Volkswirtschaft mit einem multiplen Geldschöpfungsprozeß für alle Anleger zusammen unmöglich. Ein zentrales Anliegen jeglichen bankaufsichtlichen Handelns muß daher die Vermeidung eines allgemeinen Bankenruns sein.

Die Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörden haben primär präventiven gewerbepolizeilichen Charakter. Im Falle eines sich konkret abzeichnenden Gläubigerruns oder einer allgemeinen Bankenkrise bedürfen sie der Unterstützung der Zentralbanken: Die in einem Gläubigerrun zum Ausdruck kommende Präferenz der Anleger für Zentralbankgeld (Bargeld) würde in einem Wirtschaftssystem mit einem multiplen Geldschöpfungsprozeß zwangsläufig zu einem krassen Anstieg der Zinsen und einem Verfall der Preise für Finanzaktiva führen, käme die Zentralnotenbank diesem Anstieg der Liquiditätspräferenz nicht durch ein erhöhtes Angebot an Zentralbankgeld entgegen. Als letztlich effektivstes Instrument zur Vermeidung gesamtwirtschaftlicher Banken Krisen hat sich denn auch in der Vergangenheit (beispielsweise in den USA im Gefolge des Börsenkrachs im Oktober 1987) das Eingreifen der Zentralbanken als „Lender of Last Resort“ herausgestellt¹³. Die zu diesem Zweck erforderlichen kräftigen Liquiditätsspritzen konterkarieren jedoch unter Umständen die währungs- und kreditpolitischen Ziele der Zentralbank.

¹² Vgl. *Wolfgang Stützel* (1964), *Bankpolitik heute und morgen*, Frankfurt a. M., 1964, Tz. 50, *Hans-Jacob Krümmel* (1984), *Schutzzweck und Aufsichtseingriffe: über den Run auf die Bankschalter und seine Verhinderung*, Kredit und Kapital, 17 (1984), S. 479 ff., *Degenhart* (1987), S. 29 sowie *Bieg* (1983), S. 30 ff.

¹³ Vgl. *Harald Wiebke* (1988), *Programmhandel: Fluch oder Segen?*, Konjunkturpolitik, 34 (1988), S. 321 sowie *Charles Kindleberger* (1988), *The 1930s and the 1980s: Parallels and Differences*, Banca Nazionale del Lavoro, Quarterly Review, 165 (1988), S. 141 ff.

b) Ordnungspolitische Aspekte der Bankenaufsicht

Ein wichtiger Bestandteil des gewerbepolizeilichen Instrumentariums der Bankenaufsicht sind Vorschriften, die das Anlageverhalten der Banken reglementieren und ihnen hinsichtlich der als riskant eingestuften Geschäfte die Einhaltung bestimmter Grenzen vorschreiben¹⁴. Zur Operationalisierung derartiger Strukturnormen bedarf es zum einen der Entwicklung von Beurteilungskriterien für die Risikoqualität der von einer Bank getätigten Geschäfte und zum anderen der Festlegung einer Bezugsgröße zur Bestimmung der Höchstgrenzen. Für letztere Zwecke wird im allgemeinen das haftende Eigenkapital herangezogen, da um so mehr Risiken eingegangen werden können, je mehr Eigenkapital zur Abdeckung der aus den riskanten Geschäften möglicherweise resultierenden Verluste zur Verfügung steht und umgekehrt die Wahrscheinlichkeit, im Liquidationsfall alle Einleger befriedigen zu können, um so höher ausfällt, je größer die Eigenkapitalquote der Bilanz ist. Solvenzsichernde Eigenkapitalvorschriften dieser Art stehen im Mittelpunkt der weiteren Untersuchungen der Arbeit.

Als hoheitlicher Eingriff in ein System an sich selbständig funktionierenden Märkte bedürfen bankaufsichtliche Strukturnormen der ordnungspolitischen Rechtfertigung¹⁵. Zu fragen ist insbesondere, ob die Beurteilung und Kontrolle der von einer einzelnen Bank übernommenen Risiken nicht auch „über den Umweg“¹⁶ kollektiver Eigenverantwortlichkeit der Banken durch kollektive Sicherungseinrichtungen (Einlagensicherungsfonds) erfolgen kann. Voraussetzung hierfür wäre, daß die von den Sicherungseinrichtungen erlassenen Regeln jenem Standard entsprächen, der aus bankaufsichtlicher Sicht zu fordern wäre¹⁷. Einlagensicherungsfonds auf freiwilliger oder obligatorischer Basis, welche das Verlustrisiko für Kleinanleger begrenzen (oder vollständig ausschalten) und damit quasi wie eine Versicherung für Kleineinlagen wirken, dienen insbesondere dem Ziel des Gläubigerschutzes. Da (Groß-)Einlagen institutioneller Anleger und Interbankenforderungen im allgemeinen nicht abgedeckt sind, sind Einlagensicherungsfonds allerdings kaum geeignet, eine allgemeine Bankenkrise zu vermeiden. Ähnliches

¹⁴ Vgl. *Bieg* (1983), S. 78 ff. und *Krümmel* (1983), S. 82 ff.

¹⁵ *Bernd Rudolph* (1989b), Die Eigenkapitaldefinition in Europa, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 42 (1989), S. 404, weist zu Recht darauf hin, daß umfassende Regulierungen im Bankensektor zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kreditinstituten führen, wenn sie mit unterschiedlicher Intensität und Erfolgswirkung in die Entscheidungen der Kreditinstitute einwirken. Wettbewerbsverzerrungen werden um so wahrscheinlicher, je weiter sich die aufsichtlich beeinflussten Marktbedingungen von denen eines freien Konkurrenzmarktes entfernen.

¹⁶ Vgl. *Krümmel* (1984), S. 487.

¹⁷ Vgl. *Krümmel* (1984), S. 487.

gilt für bankgruppenspezifische Solidarhaftungseinrichtungen: Garantien derartiger Institutionen sind für einen Anleger immer nur so gut oder schlecht wie die Bonität der diese Einrichtung tragenden Bankengruppe; aus Anlegersicht beste Sicherheit bieten daher staatliche Ausfallgarantien. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht birgt die Existenz von Solidarhaftungseinrichtungen das Risiko, daß die „haftende“ Gruppe als Ganzes in den „Strudel“ des insolvent gewordenen Instituts hineingezogen wird und so unter Umständen die unerwünschte Kettenreaktion gerade erst ausgelöst wird.

Kollektive Sicherungseinrichtungen haben den Nachteil, daß sie ungünstige Anreizwirkungen auf das Risikobewußtsein des einzelnen Anlegers und des einzelnen Kreditinstituts ausüben („moral-hazard“-Problem): Soweit Einlagensicherungsfonds eine Garantie für Forderungen an insolvent gewordene Kreditinstitute beinhalten, reduzieren sie das Eigeninteresse der einzelnen Bank an einer risikobewußten Geschäftspolitik und das Interesse des Anlegers an einer (unter Umständen kostenintensiven) Überprüfung der Bonität seiner Bank^{17a}. Durch die Verteilung finanzieller Belastungen aus Schadensfällen auf eine große Zahl von Ausgleichspflichtigen werden die Risiken gestreut; sozialisiert werden sie, falls (wie z.B. in den USA) der Staat die Einlagensicherungsfonds oder die Solidarhaftungseinrichtungen garantiert.

Als alternative Form der Beurteilung und Kontrolle der von einer einzelnen Bank eingegangenen Risiken „durch den Markt“ wäre das Rating der Banken durch unabhängige Rating-Agenturen zu erwähnen. Ein ungünstiges Rating wird für allzu risikofreudige Institute regelmäßig die Konsequenz haben, daß sie durch Risikozuschläge bei den Refinanzierungskosten in ihrem Spielraum für (riskante) Geschäfte begrenzt werden. Es hat sich in der Vergangenheit jedoch gezeigt, daß in der Praxis eine Differenzierung zwischen risikobewußten und risikofreudigen Banken allein anhand der von den Banken publizierten Informationen kaum möglich ist. Ursache hierfür sind nicht zuletzt bankspezifische Bilanzierungsregeln, die es dem einzelnen Kreditinstitut ermöglichen, durch Legung bzw. Auflösung stiller Reserven Schwankungen in der Ertragsentwicklung auszugleichen und den Ertragsausweis zu „verstetigen“. Das Informationsproblem des Anlegers wird um so gravierender, je größer der Anteil außerbilanzieller und damit schwer zu beurteilender Geschäfte am gesamten Geschäftsvolumen ausfällt. Vorschriften zur Begrenzung riskanter Anlagen bzw. über Struktur und Zusammensetzung des Gesamtportfolios einer Bank dienen damit letztendlich

^{17a} Vgl. *Ernst Baltensperger* (1988), Die Regulierung des Bankensektors, WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 17 (1988), S. 56f.

nicht nur dem Absicherungsbedürfnis des Anlegers sondern besitzen darüber hinaus auch eine wichtige Informationsaufgabe, der im Hinblick auf das bankaufsichtliche Funktionssicherungsziel große Bedeutung zukommt¹⁸.

Eine weitere wichtige Ursache für das unzureichende Funktionieren der marktmäßigen Steuerung des Risikoverhaltens der Banken ist die asymmetrische Verteilung der aus dem Bankbetrieb resultierenden Chancen und Risiken. Während die Risiken einer – den Einlegern möglicherweise nicht bekannten – risikofreudigen Geschäftspolitik im Konkursfall regelmäßig von Eigenkapitalgebern und Einlegern gemeinsam getragen werden müssen, kommen die Erträge dieser Geschäftspolitik allein den Eigenkapitalgebern zugute, da die Einleger typischerweise eine feste Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals erhalten¹⁹. Zum Problem für den Bankgläubiger wird dieses als „Principal-Agent“-Problem²⁰ bezeichnete Phänomen insbesondere durch das für das Bankgeschäft typische Fehlen von Deckungsstockvermögen als Sicherheit (Ausnahme: Hypothekbankgeschäft).

Die Probleme der marktmäßigen Steuerung des Risikoverhaltens der Kreditinstitute und die negativen Anreizwirkungen kollektiver Sicherungseinrichtungen sprechen dafür, die bankaufsichtlichen Ziele primär durch präventiv wirkende, solvenzsichernde Eigenkapitalvorschriften zu verfolgen²¹. Eine solche bankaufsichtliche Überwachung und Kontrolle risikobehafteter Transaktionen muß keineswegs dem Interesse risikobewußter Kreditinstitute zuwiderlaufen, denn diese stehen vor dem Problem, aufgrund der „Uniformierung der Bankbilanzen“²² von den Anlegern mit risikofreudigen (und damit stärker insolvenzgefährdeten) Instituten „in einen Topf geworfen zu werden“ und leiden dadurch unter unsolidem Geschäftsgebahren der Konkurrenz.

2. Die banktypischen Risiken und ihre Begrenzung

a) Übersicht über banktypische Risiken

Als „Risiko“ wird in der finanzwirtschaftlichen Literatur üblicherweise die Gefahr bezeichnet, daß – bei gegebener unternehmerischer Entscheidung – das später eintretende Ergebnis vom ursprünglich erwarteten

¹⁸ Vgl. *Krömmel* (1985), S. 196 sowie *Baltensperger* (1988), S. 56.

¹⁹ Vgl. *Michael Bitz* (1988), Zur Begründung und Ausgestaltung bankaufsichtlicher Normen – eine risikothoretische Analyse, in: *Bankrisiken und Bankrecht*, Festschrift für F. Philipp, Hrsg. *Wolfgang Gerke*, Wiesbaden, 1988, S. 36.

²⁰ Vgl. *Wolf-Wacker* (1987), S. 61.

²¹ Vgl. *Bitz* (1988), S. 36 sowie *Wolf-Wacker* (1987), S. 107.

²² Vgl. *Stützel* (1964), Tz. 51.

abweicht. Entgegen landläufigem Sprachgebrauch umfaßt diese Risikodefinition sowohl unter dem Erfolgsaspekt günstige als auch ungünstige Abweichungen vom erwarteten Ergebnis.

Die Aufsichtspraxis geht von einem eher kasuistisch geprägten Risikobegriff mit einer begrenzten Zahl typischer Risikoarten aus²³:

- (aa) dem Ausfallrisiko („Bonitätsrisiko“, „Kreditrisiko“) einschließlich dem Großkreditausfallrisiko,
- (bb) den verschiedenen Preisrisiken („Marktrisiken“):
 - dem Zinsänderungsrisiko,
 - dem Fremdwährungsrisiko,
 - sonstige Preisrisiken (z. B. bezüglich der Kurse von Wertpapieren, Immobilien oder Edelmetallen),
- (cc) länderspezifische Transferrisiken,
- (dd) Betriebsrisiken,
- (ee) dem Liquiditätsrisiko.

Zu (aa): Das Ausfallrisiko bezieht sich auf die Gefahr, daß die Bank Gläubigerpositionen aufgrund der Insolvenz des Schuldners nicht mehr durchsetzen kann oder aus Gewährleistungen in Anspruch genommen wird²⁴. Die Gläubigerpositionen können sich auf verbrieft oder unverbrieft Ausleihungen sowie auf Wertpapiere und Beteiligungen beziehen. Je nach Bonität des jeweiligen Schuldners lassen sich verschiedene Risikoklassen bilden: Forderungen gegen staatliche Stellen (einschließlich Forderungen, die durch Staatsbürgschaften abgesichert sind), Forderungen gegen bonitätsmäßig einwandfreie Kreditinstitute sowie nicht besonders qualifizierte Forderungen (beispielsweise gegen Nichtbanken oder Drittstaaten). Verbrieft und damit marktfähige Aktiva werden mit ihrem Ausfallrisiko häufig unter die sonstigen Preisrisiken subsumiert; der Substanz nach besteht jedoch auch in diesen Fällen ein Ausfallrisiko. Bei Differenzgeschäften ohne Austausch von Kapitalforderungen (wie z. B. Swaps oder Termingeschäften) reduziert sich das Ausfallrisiko auf ein „Eindeckungsrisiko“, das seinem Charakter nach sowohl Kreditrisiko als auch Preisrisiko ist: Der Ausfall eines Geschäftspartners führt bei derartigen Geschäften (im Sinne einer kumulativen Konditionalität) nur dann zu einem Verlust, wenn zwischenzeitliche Änderungen der Marktkonditionen die Ersatzeindeckung nur

²³ Vgl. auch *Henner Schierenbeck* (1984), Bilanzstrukturmanagement in Kreditinstituten, Frankfurt a. M., 1984, S. 11 ff.

²⁴ Vgl. Professoren-Arbeitsgruppe (Vors. *Fritz Philipp*), Bankaufsichtliche Begrenzung des Risikopotentials von Kreditinstituten, *Die Betriebswirtschaft* 47 (1987), S. 289 ff. (im folgenden zitiert als „Professoren-Arbeitsgruppe (1987)“).

zu ungünstigeren Bedingungen ermöglichen. Zum Ausfallrisiko gehört auch das sogenannte „Counterparty-“ oder „Settlement-Risk“, mit dem die Gefahr bezeichnet wird, daß bei börsengehandelten Wertpapieren oder Instrumenten vor Abwicklung des Geschäfts eine Partei oder die Börse (als zwischengeschalteter Geschäftspartner) ausfällt.

Die Bedeutung des Ausfallrisikos für die Solvenz eines Kreditinstituts hängt nicht nur von der Bonität des einzelnen Schuldners, sondern auch von der Höhe des einzelnen Engagements (relativ zum gesamten Geschäftsvolumen) ab. Das Großkreditausfallrisiko, das sich im Ausfall eines Großkredits manifestiert, ist aus empirischer Sicht die Hauptursache von Bankinsolvenzen²⁵. Es kann durch eine Diversifikation, d.h. durch eine Streuung der (unverbrieften und verbrieften) Ausleihungen auf eine Vielzahl voneinander unabhängiger Kreditnehmer beträchtlich reduziert werden. Voraussetzung für eine effektive Risikozerrückung im Wege der Diversifikation ist, wie die moderne Portfoliotheorie²⁶ zeigt, daß erstens die Ausleihungen über eine hinreichend große Zahl von Kreditnehmern gestreut werden und zweitens die Ausfallrisiken der einzelnen Kreditnehmer möglichst unabhängig (im statistischen Sinne) voneinander sind. Die Bankaufsichtspraxis versucht diesen beiden Voraussetzungen zum einen durch Festsetzung von eigenkapitalbezogenen Höchstgrenzen für Ausleihungen an einzelne Kreditnehmer und zum anderen durch Bildung von Kreditnehmereinheiten gerecht zu werden. Durch eine hinreichend weitgehende Diversifikation kann das (prozentuale) Ausfallrisiko des gesamten Kreditportfolios unter das durchschnittliche (prozentuale) Ausfallrisiko aller Einzelengagements gedrückt werden.

Zu (bb): Zinsänderungsrisiken treten in Form des „variablen Zinsänderungsrisikos“ oder des „Festzinsrisikos“ auf²⁷. Ersteres resultiert daraus, daß variabel verzinsliche Bilanzpositionen (sowohl Aktiva als auch Passiva) unterschiedliche Zinsanpassungselastizitäten besitzen, d.h., daß ihre Konditionen bei Marktzinsänderungen unterschiedlich schnell angepaßt werden können.

Eine typische Ausprägung des „Festzinsrisikos“ sind Kursverluste festverzinslicher Wertpapiere infolge eines Anstiegs des Zinsniveaus. Das Zinsänderungsrisiko wächst bei festverzinslichen Wertpapieren mit der Restlaufzeit, da bei gegebener Zinsänderung die Zinsreagibilität des Wertpapierkurses um so höher ausfällt, je länger die Laufzeit des betrachteten

²⁵ Vgl. *Stützel* (1964), Tz. 64 sowie *Krümmel* (1984), S. 479.

²⁶ Die moderne Portfoliotheorie geht zurück auf *Harry Markowitz* (1952), *Portfolio-Selection*, *The Journal of Finance*, 1952, S. 77 - 91.

²⁷ Vgl. *Schierenbeck* (1984), S. 12ff.

Wertpapiers ist. Bei Wertpapieren mit gleicher Restlaufzeit, aber unterschiedlich hohem Kupon, fällt die Zinsreagibilität (und damit auch das Zinsänderungsrisiko) um so höher aus, je niedriger der Kupon ist. Ein theoretisches Konzept zum Vergleich der Zinsreagibilität zweier Wertpapiere mit unterschiedlicher Laufzeit und/oder unterschiedlich hohem Kupon stellt die „Duration“²⁸ dar; Wertpapiere mit gleicher Duration haben eine gleich hohe Zinsreagibilität. Das Risiko, daß entgegengesetzte festverzinsliche (Wertpapier-)Positionen mit gleicher (Rest-)Laufzeit bei gegebener Marktzensänderung unterschiedlich stark im Kurs reagieren und sich eine ursprünglich geschlossene Position dadurch unter Umständen öffnet, bezeichnet man als „Basisrisiko“.

In Form des „Zinsspannenrisikos“ tritt das Festzinsrisiko auf, wenn Aktiv- und Passivpositionen durch unterschiedlich lange Zinsbindungsfristen gekennzeichnet sind (offene Festzinspositionen infolge von Fristentransformation) und bei Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur die Zinsspanne schrumpft. Das „Abschreibungsrisiko“ als weitere Ausprägung des Festzinsrisikos ist eine Folge des Imparitätsprinzips, d.h. des Bilanzierungsgrundsatzes, zinsänderungsbedingte Kursverluste von Wertpapieren sofort in Form von Abschreibungen als Aufwand zu berücksichtigen, zinsänderungsbedingte Wertsteigerungen dagegen erst im Fall der Realisierung. Das Abschreibungsrisiko kann nicht durch zinsbindungskonforme Finanzierungsverhältnisse in der Gesamtbilanz ausgeglichen werden; es kann jedoch durch Bildung von Bewertungseinheiten zwischen offenen Aktivpositionen und offenen Passivpositionen in gleichen Wertpapieren vermieden werden.

Zu (cc): Fremdwährungsrisiken ergeben sich im Fall offener Fremdwährungspositionen durch Schwankungen des Wechselkurses zwischen in- und ausländischer Währung oder zwischen zwei Fremdwährungen („Cross-Rates“). Ursache von Fremdwährungsrisiken sind nicht zuletzt länderspezifische Transferrisiken, welche ihrerseits auf die Existenz von Kapitalverkehrsbeschränkungen zurückgeführt werden können.

²⁸ Die „Duration“ (im deutschsprachigen Schrifttum als „gewogene Kapitalbindungsdauer“ oder „durchschnittliche Selbstliquidationsperiode“ bezeichnet) mißt die zeitliche Dauer des Kapitalrückflusses eines festverzinslichen Wertpapiers; sie berücksichtigt dabei nicht nur den Rückfluß des Kapitalbetrags sondern auch zwischenzeitliche Zinsrückflüsse. Ein Wertpapier mit hohem Kupon hat eine niedrigere Duration als eines mit gleicher Laufzeit und niedrigem Kupon. Die Duration ist immer kleiner oder gleich der Laufzeit eines Wertpapiers; sie entspricht der Laufzeit, wenn – wie z.B. bei Nullkuponanleihen – keine zwischenzeitlichen Zinsrückflüsse stattfinden.

Bei den sonstigen Preisrisiken spielt insbesondere das Risiko nachteiliger Kursänderungen von Anteilspapieren eine wichtige Rolle. Aufbauend auf einem portfoliotheoretischen Preisbildungsmodell für Anteilspapiere („Capital Asset Pricing Model“)²⁹ wird unterschieden zwischen dem (firmen-)spezifischen Risiko³⁰, welches all jene Risiken umfaßt, die ihre Ursache in unternehmensspezifischen Umständen haben und dem allgemeinen Marktrisiko³¹, das sich aus nachteiligen Veränderungen des ganzen Marktes für Anteilspapiere ergibt. Das firmenspezifische Risiko entspricht dem Ausfallrisiko, ist aber insofern umfassender, als es neben Aktiv- auch Passivpositionen berücksichtigt³². Bei einem stärker diversifizierten Portefeuille stellt das systematische Risiko die einzige Quelle von Unsicherheit dar, da all jene Umstände, die lediglich ein einzelnes Unternehmen betreffen, nur noch geringfügige Auswirkungen auf die Portfoliorentabilität haben. Indexbezogene Instrumente (wie z. B. Indexterminkontrakte) weisen daher nur ein systematisches Risiko auf.

Zu (dd): Als Betriebsrisiko wird das allgemeine unternehmerische Risiko bezeichnet, d. h. die Gefahr, daß nicht einzelne Geschäfte zu Vermögensverlusten führen, sondern eine ungünstige Unternehmens- oder Branchenkonjunktur die Solvenz des Instituts gefährdet. Aus (internationaler) bankaufsichtlicher Sicht ist dieses Risiko insbesondere bei Wertpapierhäusern von Bedeutung, da diese primär das stärkeren konjunkturellen Schwankungen unterliegende provisionstragende Geschäft betreiben.

Zu (ee): Während Erfolgsrisiken die Gefahr von Vermögenseinbußen infolge von Forderungsausfällen oder Preisänderungen beinhalten, beziehen sich Liquiditätsrisiken auf die Gefahr, daß die jederzeitige Zahlungsbereitschaft des Kreditinstituts nicht gewährleistet werden kann³³. Liquiditätsrisiken entstehen insbesondere durch unerwartet hohe Abzüge von Einlagen oder durch das Ausbleiben erwarteter Kapitalrückflüsse.

²⁹ Das Capital Asset Pricing Model (CAPM) geht zurück auf *William Sharpe* (1964), *Capital Asset Prices: A Theory of Market Equilibrium under Conditions of Risk*, *The Journal of Finance*, 19 (1964), S. 425 - 442.

³⁰ „Unsystematisches Risiko“ in der Terminologie des CAPM.

³¹ „Systematisches Risiko“ in der Terminologie des CAPM.

³² Während nämlich beim Ausfallrisiko eine Bonitätsverbesserung des Schuldners keine Risikoausprägung darstellt, kann das firmenspezifische Risiko durchaus auch das Ergebnis einer Bonitätsverbesserung des Unternehmens sein: Im Falle von (tatsächlichen oder synthetischen) Passivpositionen in Aktien des betrachteten Unternehmens kann der aus der Bonitätsverbesserung resultierende Anstieg des Aktienkurses zur Quelle von Verlusten werden.

³³ Vgl. *Schierenbeck* (1984), S. 18.

b) Interdependenzen zwischen verschiedenen Risikoarten

Zwischen den oben genannten Risikoarten können Interdependenzen in dem Sinne bestehen, daß sie typischerweise zusammen auftreten (Beispiele: Zinsänderungsrisiken und Fremdwährungsrisiken, Zinsänderungsrisiken und Aktienkursänderungsrisiken). Wollte man in portfoliotheoretischer Betrachtung das Gesamtrisiko einer Bank adäquat beziffern, müßte man derartige Risikointerdependenzen durch die statistische Korrelation der Einzelrisiken berücksichtigen³⁴. Da eine Messung der Korrelation jedoch auf erhebliche theoretische und methodische Probleme stößt, wird in der Praxis zumeist auf eine umfassende Berücksichtigung von Wechselwirkungen verzichtet. Eine additive Verknüpfung der verschiedenartigen Risiken ohne Berücksichtigung von Risikointerdependenzen überzeichnet das Gesamtrisiko allerdings immer dann tendenziell, wenn der gleichzeitige Eintritt aller Risiken absolut unwahrscheinlich ist.

c) Risikospezifische Limits versus Eigenkapitalunterlegung

Im Hinblick auf die bankaufsichtliche Praxis zur Begrenzung der obengenannten Risiken lassen sich zwei methodische Vorgehensweisen unterscheiden: Es wird entweder (getrennt nach Risikoarten) für das Gesamtvolumen aller Geschäfte, die durch eine bestimmte Risikoart gekennzeichnet sind, ein spezifisches Limit festgesetzt, das sich üblicherweise am haftenden Eigenkapital orientiert („Limitverfahren“), oder es wird für jedes einzelne Geschäft eine risikospezifische Eigenkapitalunterlegung verlangt, wobei die Summe aller Eigenkapitalerfordernisse das vorhandene Eigenkapital nicht übersteigen darf („Eigenkapitalunterlegungsverfahren“)³⁵. Gewisse Ähnlichkeit mit dem Eigenkapitalunterlegungsverfahren besitzt die von *Stützel* bereits 1964 konzipierte „Einlegerschutzbilanz“³⁶. Nach diesem Konzept sind von den Aktiva einer Bank (sowohl von Forderungen als auch von Wertpapieren und nicht bilanzwirksamen Positionen) risikobezogene „Vorsichtsabschreibungen“ abzusetzen, wobei die Abschreibungssätze nach der Höhe des zu berücksichtigenden Risikos gestaffelt sind. Dem Einlegerschutzgedanken ist Rechnung getragen, wenn die wertberechtigten Aktiva die Verbindlichkeiten des Instituts abdecken. Die Einlegerschutzbilanz

³⁴ Vgl. Professoren-Arbeitsgruppe (1987), S. 287.

³⁵ Vgl. *Degenhart* (1987), S. 167 ff. Eine formale Darstellung des Eigenkapitalunterlegungsverfahrens mit einer additiven Verknüpfung der verschiedenen Risikoarten hat die Professoren-Arbeitsgruppe (1987), S. 286 ff. erarbeitet.

³⁶ Vgl. *Stützel* (1964), Tz. 84 - 102.

kommt letztlich zu gleichen Ergebnissen wie das Eigenkapitalunterlegungsverfahren³⁷.

Das Limitverfahren und die Eigenkapitalunterlegungsmethode kommen zu unterschiedlichen Resultaten, was den maximalen Spielraum einer Bank für risikobehaftete Geschäfte betrifft. Bei Anwendung des Limit-Systems wird der Spielraum eines Kreditinstituts zur Vornahme riskanter Geschäfte stärker eingeschränkt als beim Eigenkapitalunterlegungsverfahren, da sich eine Bank bei letzterer Methode theoretisch vollständig auf Geschäfte in einer einzigen Risikoart spezialisieren könnte³⁸. Bei der Festlegung von Höchstgrenzen kommt es zu einer „Mehrfach-Belegung“ des haftenden Eigenkapitals, wenn die Summe der Limits für die verschiedenen Risiken größer ist als das verfügbare Eigenkapital. Eine Mehrfach-Belegung ist allerdings dann kein Problem, wenn man unterstellt, daß die Wahrscheinlichkeit, daß alle Risiken gleichzeitig eintreten, praktisch gleich Null ist.

Die internationale Bankaufsichtspraxis hat sich für die Methode der risikospezifischen Eigenkapitalunterlegung entschieden³⁹. Gegen das Limitverfahren spricht in erster Linie, daß es ungeeignet ist, die mögliche Kumulation verschiedenartiger Risiken adäquat zu erfassen⁴⁰: würde man eine Mehrfach-Belegung des haftenden Eigenkapitals zulassen, so stünde im Fall des gleichzeitigen Eintritts aller Risiken nicht genug Eigenkapital zur Abdeckung aller eintretenden Verluste zur Verfügung. Versucht man dagegen, ein Limitsystem ohne Mehrfach-Belegung zu implementieren, würde entweder die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute in unnötigem Maße eingeschränkt oder die Zahl der berücksichtigungsfähigen Limits müßten so niedrig angesetzt werden, daß eine effektive Risikobegrenzung nicht mehr gewährleistet wäre.

Für das Eigenkapitalunterlegungsverfahren spricht, daß es in der Lage ist, die Kumulation verschiedenartiger Risiken (einschließlich eventuell zu berücksichtigender Risikointerdependenzen) zu erfassen und das gesamte

³⁷ Die risikobezogenen Vorsichtsabschreibungen müssen dem Volumen nach notwendigerweise dem (haftenden) Eigenkapital entsprechen, wenn das um die Vorsichtsabschreibungen verminderte Aktivvolumen (definiert als Bilanzsumme minus risikobezogene Vorsichtsabschreibungen) gemäß den Vorgaben der Einlegerschutzbilanz dem Fremdkapital entsprechen muß und die Summe aus Eigen- und Fremdkapital wiederum gleich der Bilanzsumme ist.

³⁸ Das Konzept der Einlegerschutzbilanz bietet ebenfalls den Vorteil der Spezialisierungsmöglichkeit; vgl. *Stützel* (1964), Tz. 94 ff.

³⁹ Solange allerdings keine international einheitlichen Eigenkapitalunterlegungsnormen insbesondere für mit Preisrisiken behaftete Geschäfte vorliegen, ermutigt der Baseler Zwischenbericht zur weiteren Anwendung des Limit-Systems; vgl. Baseler Zwischenbericht (1990), Tz. 17.

⁴⁰ Vgl. Professoren-Arbeitsgruppe (1987), S. 286.

kumulierte Risiko normzielgerecht zu begrenzen. Diese Methode kommt damit der Forderung nach einer einzigen, umfassenden Risikomeßzahl zur Beurteilung aller riskanten Geschäfte einer Bank am weitesten entgegen⁴¹. Eine umfassende Risikobegrenzungsnorm, die das Gesamtrisiko auf eine einzige Meßzahl reduziert und in Beziehung zum haftenden Eigenkapital setzt, ist auch aus ordnungs- und wettbewerbspolitischer Sicht vorteilhaft, da, wie oben erläutert wurde, die von ihr ausgehenden Eingriffe in den bankbetrieblichen Steuerungsprozeß wesentlich schwächer ausfallen als jene, die vom Limitverfahren ausgehen⁴².

d) Der Eigenkapitalabzug

Ein extremer Spezialfall des Eigenkapitalunterlegungsverfahrens ist der Eigenkapitalabzug: Müssen bestimmte Positionen (in der Praxis überwiegend Beteiligungen an anderen Kreditinstituten, immaterielle Vermögensgegenstände oder wenig liquide Anlagen) vom Eigenkapital abgezogen werden, so ist das gleichbedeutend mit einer 100 %-Eigenkapitalunterlegung. Wirtschaftlich betrachtet impliziert der vollständige Eigenkapitalabzug ein Verbot der Fremdkapitalfinanzierung des betrachteten Abzugspostens.

Eine 100 %-Eigenkapitalunterlegung schränkt den geschäftlichen Spielraum eines Kreditinstituts beträchtlich ein, denn das durch den Eigenkapitalabzug gebundene Kapital kann nicht zum Betreiben bankgeschäftlicher Aktivitäten eingesetzt werden. Da das Bankgeschäft seiner Natur nach durch einen hohen Grad der Fremdfinanzierung – nämlich die Hereinnahme fremder Einlagen und Gelder zur Refinanzierung der Ausleihungen – gekennzeichnet ist, wäre eine 100 %-Eigenkapitalunterlegung aller Aktiva nicht darstellbar; eine solche Vorschrift würde letztlich die Finanzintermediationsfunktion des Bankensystems zum Erliegen bringen. Der Eigenkapitalabzug kann aus diesem Grund – auch bei Anlegung strenger bankaufsichtlicher Maßstäbe – nicht der Regelfall, sondern nur ein eng begrenzter Ausnahmetatbestand sein. Wenn die bankaufsichtliche Praxis dennoch auf den Einsatz des Instruments des Eigenkapitalabzugs nicht verzichten mag, so bedarf diese Entscheidung wegen der geschilderten volkswirtschaftlichen Implikationen in jedem Einzelfall einer besonderen Rechtfertigung.

Hinsichtlich des Abzugs von Beteiligungen an anderen Kreditinstituten liegt die Rechtfertigung in dem Ziel, die Bildung von Kreditpyramiden zu vermeiden und die Durchsetzung einer bestimmten Eigenkapitalquote für das Bankensystem als Ganzes zu gewährleisten. Müßten nämlich Beteili-

⁴¹ Vgl. Professoren-Arbeitsgruppe (1987), S. 286.

⁴² Vgl. Professoren-Arbeitsgruppe (1987), S. 286.

gungen an anderen Kreditinstituten (nur) im gleichen Maße wie Kredite und andere Ausleihungen mit Eigenkapital unterlegt werden, so ließen sich die Zielvorstellungen der Bankaufsichtsbehörden hinsichtlich der angemessenen Eigenkapitalquote durch eine wechselseitige Zurverfügungstellung von Eigenkapital und die dadurch mögliche Mehrfachbelegung des Eigenkapitals unterlaufen. Der Eigenkapitalabzug von Beteiligungen an anderen Kreditinstituten ist somit unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Gewährleistung bestimmter Eigenkapitalquoten des Bankensystems als Ganzes und damit letztendlich auch für die Gewährleistung des Funktions sicherungsziels.

Hinsichtlich des Eigenkapitalabzugs anderer Positionen als Beteiligungen an Kreditinstituten tut man sich schwerer, eine plausible Rechtfertigung zu finden. Begründungen für einen Eigenkapitalabzug, die auf eine vermeintlich geringe Liquidität des Abzugspostens abstellen, müssen hinterfragt werden, ob das Ziel nicht auch durch Vorschriften über eine fristenkongruente Refinanzierung der wenig liquiden Anlagen erreicht werden kann. Begründungen, die auf ein besonders hohes Ausfallrisiko des Abzugspostens abstellen, kann ebenfalls der Einwand der Unverhältnismäßigkeit entgegengesetzt werden: Da – wie oben bereits erwähnt wurde – das Bankgeschäft seiner Natur nach durch die Hereinnahme fremder Gelder gekennzeichnet ist, stellt eine vollständig mit Eigenkapital zu unterlegende Ausleihung dem wirtschaftlichen Charakter nach kein Bankgeschäft mehr dar, sondern eine Vermögensanlage (nämlich Anlage des Vermögens der Aktionäre). Überspitzt formuliert kommt eine 100 %-Eigenkapitalunterlegung im Ergebnis einem Verbot zur Vornahme eines Geschäfts als Bankgeschäft gleich. Eine Rechtfertigung des Eigenkapitalabzugs unter Bezugnahme auf Bonitätsaspekte kann daher letztlich nur durch Rekurs auf jene Argumente gefunden werden, die auch ein generelles bankaufsichtliches Verbot stützen würden.

3. Funktionen und Definition des haftenden Eigenkapitals

Bankaufsichtliche Eigenkapitalanforderungen zielen darauf ab, das haftende Eigenkapital zum Regulativ für das Gesamtvolumen der als riskant eingestuften Geschäfte zu machen. Der Definition des haftenden Eigenkapitals und der Frage, welche Anforderungen bestimmte Kapitalbestandteile erfüllen müssen, um aus bankaufsichtlicher Sicht als Eigenkapital anerkannt werden zu können, kommt daher normzielausfüllende Bedeutung zu; sie muß sich am Normzweck, d.h. der Gläubigerschutzfunktion und dem Funktionssicherungsziel orientieren⁴³.

a) Die Eigenkapitalfunktionen

Bei den Funktionen des Eigenkapitals wird im allgemeinen zwischen der Verlustabdeckungsfunktion und der Finanzierungsfunktion (Liquiditätssicherung) unterschieden⁴⁴. Die Verlustabdeckungsfunktion kann sich entweder auf den Liquidierungsfall beziehen (d.h., daß im Konkursfall alle Gläubiger befriedigt werden können) oder auf den Fortführungsfall (d.h. es müssen Verluste in dem Umfang abgedeckt werden können, wie es zur Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist); in ersterem Fall müssen höhere Eigenkapitalanforderungen festgesetzt werden, da bei der Liquidierung einer Bank mit spezifischen Zerschlagungsverlusten gerechnet werden muß, die bei einer Fortführung nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Da für bankaufsichtliche Zwecke die Gewährleistung der Fortführung des Geschäftsbetriebs der Bank eine hinreichende Bedingung ist, wird im allgemeinen der Fortführungsfall als relevanter Fall unterstellt („Going-Concern“-Prinzip)⁴⁵.

Die Verlustabdeckungsfunktion wird häufig als Hauptfunktion des Eigenkapitals bezeichnet; diese Betrachtungsweise geht von der Annahme aus, daß die Liquiditätssicherung im Fall von Liquiditätsengpässen auch durch den Verkauf von Aktiva unter Inkaufnahme von Vermögensverlusten gewährleistet werden kann⁴⁶.

Die beiden Eigenkapitalfunktionen kommen in der Systematik der Grundsätze über das Eigenkapital der Kreditinstitute nach § 10 Abs. 1 KWG zum Ausdruck: Während für die Grundsätze I und Ia die Verlustabdeckungsfunktion des Eigenkapitals im Vordergrund steht, beziehen sich die Eigenkapitalanforderungen der Grundsätze II bzw. III auf die Finanzierungsfunktion.

⁴³ Vgl. *Krümmel* (1985), S. 192ff. sowie *Wernhard Möschel* (1985), Eigenkapitalbegriff und KWG-Novelle von 1984, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht*, 149 (1985), S. 215ff. Eine vergleichende Darstellung der in den wichtigsten Industrieländern geltenden Eigenkapitaldefinitionen findet sich bei *Krümmel* (1983), S. 47ff.

⁴⁴ Vgl. *Krümmel* (1983), S. 37 sowie *Degenhart* (1987), S. 72ff. *Krümmel* (1983), S. 88ff., erwähnt darüber hinaus noch verschiedene andere finanzwirtschaftliche Funktionen des Eigenkapitals, die sich letztlich jedoch auf die beiden genannten Hauptfunktionen zurückführen lassen.

⁴⁵ Vgl. *Bernd Rudolph* (1991), Das effektive Bankeigenkapital – Zur bankaufsichtlichen Beurteilung stiller Neubewertungsreserven Frankfurt a. M., 1991 S. 42, Professoren-Arbeitsgruppe (1987), S. 288 sowie *Degenhart* (1987), S. 76. Anderer Ansicht ist *Krümmel* (1983), S. 81 sowie *ders.* (1985), S. 196, der zwar hinsichtlich des Funktions sicherungsziels auch auf den Fortführungsfall abstellt, hinsichtlich der Gläubigerschutzfunktion jedoch auch eine Abdeckung der konkursbedingten Zerschlagungsverluste fordert.

⁴⁶ Vgl. *Degenhart* (1987), S. 77ff.

b) Die qualitativen Anforderungen an Eigenkapital

Nach gängigen bankaufsichtlichen Maßstäben muß Kapital, das als Eigenkapital anerkannt werden soll, verschiedenen strengen Anforderungen genügen⁴⁷:

(aa) Wichtigste Voraussetzung ist die generelle Teilnahme des Kapitals sowohl an Verlusten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb als auch an außerordentlichen Verlusten und an Liquidierungsverlusten⁴⁸. Falls nämlich ein Gläubiger nur an Verlusten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, nicht dagegen an Liquidierungsverlusten teilnimmt, besteht für ihn ein Anreiz, zur Vermeidung seiner Haftung den Konkurs zu erzwingen. Ebenso wenig ausreichend wäre eine Beschränkung der Verlustteilnahme allein auf den Konkursfall: Eine solche Regelung hat unter Umständen einen Mangel an Haftungskapital zum Ausgleich laufender Verluste zur Folge und beschleunigt dadurch den Eintritt des Konkursfalles.

(bb) Der Kapitalgeber muß möglichst dauerhaft an Verlusten teilnehmen, damit auch bei sich längerfristig abzeichnenden Haftungsfällen das Verlustausgleichspotential erhalten bleibt bzw. Deckungsanschlußprobleme im Hinblick auf eine Neuaufnahme von Haftungskapital vermieden werden können⁴⁹. Aus dem gleichen Grund muß das Haftungskapital auch eine „Mindestrestlaufzeit“ besitzen, die sich an den durchschnittlichen Sanierungsfristen bei Bankinsolvenzen orientiert; empirische Untersuchungen haben ergeben, daß dieser Zeitraum mit ca. zwei Jahren angesetzt werden kann⁵⁰. Unter beiden Gesichtspunkten ist unbefristetem, unkündbarem Haftungskapital der Vorzug vor befristetem oder kündbarem zu geben.

(cc) Das Haftungskapital sollte eingezahlt sein, da das Verlustausgleichspotential im Haftungsfall nicht von der Bonität des Ausgleichspflichtigen abhängig sein soll⁵¹. In diesem Zusammenhang wird häufig unterstellt, daß

⁴⁷ Vgl. Studienkommission Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, Bericht der Studienkommission, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 28, Bonn, 1979, Tz. 1103 ff. (zitiert als „Studienkommission“ (1979)).

⁴⁸ Vgl. *Krümmel* (1983), S. 42 und S. 94 f., *Degenhart* (1987), S. 83, 85, *Rudolph* (1991), S. 51 sowie *Klaus Peter Follak* (1988), *Der Eigenkapitalbegriff: Eckpfeiler einer internationalen Harmonisierung der Bankenaufsicht*, Österreichisches Bankarchiv, 36 (1988), S. 675 ff.

⁴⁹ Vgl. Studienkommission (1979), Tz. 1118 ff., *Krümmel* (1983), S. 41 und S. 95 ff., *Degenhart* (1987), S. 85 ff., *Rudolph* (1991), S. 48 f. sowie *Follak* (1988), S. 680.

⁵⁰ Vgl. mit weiteren Nachweisen *Krümmel* (1983), S. 95.

⁵¹ Vgl. Studienkommission (1979), Tz. 1115 ff., *Degenhart* (1987), S. 90 f., *Rudolph* (1991), S. 48, *Follak* (1988), S. 677 ff., *Krümmel* (1983), S. 94 sowie *ders.* (1985), S. 197. *Krümmel*, bezeichnet die Verbuchung von Verlusten gegen eingezahltes Haftungskapital als „Bestandsausgleich“, die Verrechnung mit Vermögenszuflüssen als „Zuflußausgleich“; das Einzahlungsprinzip impliziert seines Erachtens, daß nur bilan-

Ausgleichspflichtige – in der Hoffnung, nicht aus allen Zusagen gleichzeitig in Anspruch genommen zu werden – mehr Haftungszusagen geben als sie im Krisenfall erfüllen können⁵². Insbesondere im Hinblick auf die Verlustteilnahme im Fortführungsfall ist ein weiterer Vorteil des eingezahlten Kapitals die Tatsache, daß es relativ „geräuschlos“ in Anspruch genommen werden kann, während die Einforderung von „Nachschüssen“ am Markt bekannt wird.

(dd) Das Haftungskapital muß im Rang allen anderen Verbindlichkeiten nachgehen und darf nicht besichert werden. Beide Voraussetzungen sollen sicherstellen, daß den Gläubigern im Insolvenzfall keine noch verwertbaren Aktiva vorenthalten werden. Weiterhin muß jegliches Entgelt für die Haftungsteilnahme strikt gewinnorientiert geleistet werden, d. h. im Verlustfall darf keine Verzinsungsverpflichtung bestehen⁵³.

Neben diesen Anforderungen, über deren Notwendigkeit in Wissenschaft und Praxis Einigkeit besteht, kommen insbesondere in den internationalen bankaufsichtlichen Harmonisierungsvorschriften weitere Anforderungen zum Ausdruck, die der Vollständigkeit halber ebenfalls erörtert werden sollen.

(ee) Im Hinblick auf die Informationsfunktion sollte das Eigenkapital in der Handelsbilanz offen ausgewiesen sein⁵⁴ und Zu- und Abgänge über die Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen; da jedoch zur Verlustabdeckung auch nicht ausgewiesene Rücklagen verwendet werden können, kann man auch derartigen Reserven den Haftungskapitalcharakter zumindest dann

zierte Kapitalpositionen als Eigenkapital anerkannt werden können; vgl. *Krümmel* (1983), S. 25. Zur Frage, ob Rücklagen, die zwar eingezahlt und bilanziell ausgewiesen sind, aufgrund einer (nur) im Innenverhältnis zwischen Kreditinstitut und Gewährträger geltenden Regelung jedoch nicht zur Haftung herangezogen werden sollen, dem Einzahlerfordernis genügen und als haftendes Eigenkapital betrachtet werden können, vgl. ablehnend *Brigitte Knobbe-Keuk* (1992), Zum Landesbanken-Trick und der wundersamen Vermehrung von bankaufsichtlichem Eigenkapital, *Der Betrieb*, 1992, S. 563 ff. sowie bejahend *Uwe H. Schneider* (1992), Die Erweiterung des haftenden Eigenkapitals der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute durch Fusion, *Der Betrieb*, 1992, S. 769 ff.

⁵² Nicht gerechtfertigt ist diese Annahme in jenen Fällen, in denen die Bonität des Zusagenden außer Frage steht, wie beispielsweise im Fall der Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen. In diesen Fällen wird eine Berücksichtigung der Gewährträgerhaftung unter Hinweis auf das Problem der Quantifizierung der Gewährträgerhaftung abgelehnt; vgl. Studienkommission (1979), Tz. 1208.

⁵³ Vgl. *Follak* (1988), S. 676.

⁵⁴ Nach Ansicht von *Krümmel* hat bereits das Einzahlungsprinzip zur Konsequenz, daß nur bilanziell ausgewiesene Kapitalpositionen als haftendes Eigenkapital anerkannt werden können; s. o. Fußnote 51 sowie *Krümmel* (1983), S. 25.

nicht absprechen, wenn sie zur Risikoabdeckung frei verfügbar und der Bankenaufsichtsbehörde bekannt sind. Derartige latente Reserven können insbesondere als Vorlaufsicherung zur Abdeckung laufender Verluste herangezogen werden⁵⁵.

(ff) Wie oben bereits erläutert wurde, verlangen manche Eigenkapitalkonzepte, daß vom Haftungskapital bestimmte, als wenig liquide oder schwer quantifizierbar angesehene Aktivposten (wie z. B. immaterielle Vermögensgegenstände oder Sachanlagen) abgezogen werden müssen⁵⁶. Derartigen Konzepten liegt das Bestreben zugrunde, sowohl die Verlustabdeckungsfunktion als auch die Liquiditätssicherungsfunktion zu gewährleisten; sie unterstellen implizit, daß die abzusetzenden Aktiva am Markt gar nicht oder nicht zum Buchwert verkauft werden können und daß der durch sie gebundene Anteil des Haftungskapitals daher im Krisenfall zur Verlustabdeckung nicht zur Verfügung steht.

(gg) Um zu vermeiden, daß sich Kreditinstitute wechselseitig Haftungskapital zur Verfügung stellen und Kreditpyramiden aufbauen und im Falle der Insolvenz einer Bank an dieser beteiligte andere Banken ebenfalls insolvent werden, wird regelmäßig gefordert, daß Beteiligungen an anderen Kredit- und Finanzinstituten entweder konsolidiert oder vom Haftungskapital abgezogen werden⁵⁷. Diese bereits oben erörterte Maßnahme läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß das Haftungskapital des Bankensektors als Ganzes von dritten Anlegern (Nichtbanken) aufgebracht werden muß.

Haftungskapital, das nicht alle der aufgeführten Anforderungen erfüllt, wird auch als „sekundäres“ oder „weiches“ Haftungskapital bezeichnet⁵⁸. Um zu vermeiden, daß nur sekundäres Kapital aufgenommen wird, welches bestimmte der obengenannten Eigenkapitalanforderungen überhaupt nicht abdeckt, wird die Anerkennung von Ergänzungskapital regelmäßig davon abhängig gemacht, daß in ausreichendem Maße „primäres“ oder „hartes“, d. h. allen Anforderungen gerecht werdendes Haftungskapital vorgehalten wird⁵⁹.

⁵⁵ Vgl. *Rudolph* (1991), S. 42.

⁵⁶ Vgl. *Follak* (1988), S. 671.

⁵⁷ Vgl. Studienkommission (1979), Tz. 1126 f.

⁵⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen Kern- und Ergänzungskapital in den Eigenkapitaldefinitionen der Eigenmittel-Richtlinie und des Baseler Ausschusses. Nach Ansicht von *Rudolph* (1989 a), S. 486, kann ein dualistischer Eigenkapitalbegriff nur durch einen Dualismus im System der Sicherungsziele (Verlustausgleich im Liquidationsfall versus Verlustausgleich im Fortführungsfall) gerechtfertigt werden. Dieser Dualismus müßte sich dann aber auch im Risikoerfassungssystem durch eine Differenzierung zwischen dem Liquidationsfall und dem „Going-Concern-Fall“ widerspiegeln.

⁵⁹ Vgl. *Krümmel* (1983), S. 107 ff.

Da aus Anlegersicht sekundäres Haftungskapital weniger riskant ist als primäres Haftungskapital, braucht ersteres nicht so hoch verzinst zu werden wie letzteres. Aus der Sicht der Banken bieten deshalb sekundäres Haftungskapital sowie alle Formen von Fremdkapital Kostenvorteile in Höhe der jeweiligen Zinsdifferenz zur Verzinsung von primärem Haftungskapital. Dennoch läßt sich nicht generell feststellen, daß die Eigenkapitalrentabilität um so besser ist, je höher der Leverage-Effekt ausfällt, d. h. je niedriger der Anteil von teurem (primärem) Haftungskapital am Gesamtkapital liegt: wenn der Eigenkapitalanteil so stark absinkt, daß Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Bank entstehen, erhöhen sich auch die Refinanzierungskosten für Fremdkapital um einen Risikozuschlag; dieser Kostenanstieg reduziert die Zinsspanne und kann bei einem hohen Fremdkapitalanteil die Eigenkapitalrentabilität beträchtlich verschlechtern. Bei Berücksichtigung risikoabhängiger Fremdkapitalkosten gewinnt daher auch aus der Sicht der einzelnen Bank eine angemessene Eigenkapitalausstattung als Voraussetzung für eine möglichst hohe Eigenkapitalrentabilität an Bedeutung.

III. Die Eigenkapitaldefinitionen des Baseler Ausschusses und der EG-Kommission

Die Eigenkapital-Empfehlung des Ausschusses für Bankenaufsicht der BIZ⁶⁰ und die Eigenmittel-Richtlinie der EG unterscheiden übereinstimmend zwischen primärem und sekundärem Haftungskapital (Kern- versus Ergänzungskapital in der Terminologie der BIZ, Basiskapital versus ergänzendes Eigenkapital in der Terminologie der EG-Richtlinie, auch „Tier-I“ respektive „Tier-II“-Kapital genannt). Diesem Konzept liegt die Auffassung zugrunde, daß weltweit das vorhandene primäre Haftungskapital nicht ausreichen würde, um als alleinige Haftungsgrundlage für alle risikotragenden Geschäfte in Frage zu kommen. Auch sei es nicht sachgerecht, sekundäres Haftungskapital als Haftungsgrundlage völlig außer Acht zu lassen, da auch dieses weitgehend jenen Anforderungen genüge, die an Eigenkapital gestellt werden müssen. Es müsse lediglich sichergestellt werden, daß primäres und sekundäres Haftungskapital zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stünden und eine ausreichende Ausstattung mit primärem Haftungskapital gewährleistet sei; in diesem Sinne verlangen beide Konzepte, daß das Ergänzungskapital (in seiner jeweiligen Definition) das Kernkapital nicht überschreiten darf⁶¹.

⁶⁰ Vgl. Baseler Ausschuß (1988), Tz. 12 - 27 sowie Anlage 1.

⁶¹ Vergleichende Erörterungen der Eigenkapitaldefinitionen der *Cooke*-Empfehlung und der Eigenmittel-Richtlinie finden sich u. a. bei *Follak* (1988), S. 527 - 544 und 667 - 682, *Klaus Peter Follak* (1989), Auf dem Wege zur internationalen Harmonisierung...

1. Die Eigenkapitaldefinition des Baseler Ausschusses

Der Vorschlag der BIZ, der unter anderem in den USA, Japan und Großbritannien in verbindliche nationale Regelungen umgesetzt wurde⁶², betont die Bedeutung des Gesellschaftskapitals (Grund- bzw. Stammkapital) und der offen ausgewiesenen Rücklagen (Gewinn- und Kapitalrücklagen) als Eigenkapitalbestandteile, die weltweit allen Bankensystemen bekannt seien; nur diese Eigenkapitalkomponenten können als Kernkapital anerkannt werden. Die offen ausgewiesenen Rücklagen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Zuweisungen zu diesen Rücklagen müssen aus versteuerten Erträgen vorgenommen werden (bzw. es muß ein Abschlag für eine fiktive Versteuerung vorgenommen werden) und die Rücklagen einschließlich der Zu- und Abgänge müssen im Jahresabschluß offen ausgewiesen werden; im Falle eines Verlustes müssen diese Rücklagen unbeschränkt und sofort zum Verlustausgleich zur Verfügung stehen, wobei der Verlustausgleich nicht direkt erfolgen darf, sondern über die Gewinn- und Verlustrechnung gehen muß⁶³. Der „Sonderfonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB erfüllt diese Voraussetzungen ebenso wie die Gewinn- und Kapitalrücklagen des deutschen Rechts.

Zum Ergänzungskapital rechnet der Baseler Ausschuß (aa) hybride Finanzierungsinstrumente, (bb) nachrangige Verbindlichkeiten, (cc) stille Reserven, (dd) allgemeine Rückstellungen (bzw. Reserven) für Forderungsausfälle und (ee) Neubewertungsreserven bzw. Neubewertungsrücklagen.

Zu (aa): Hybride Finanzierungsinstrumente sind in der Terminologie des Baseler Ausschusses Kapitalformen, die sowohl Merkmale von Eigen- als auch von Fremdkapital aufweisen. Sie können zum Ergänzungskapital gerechnet werden, wenn sie unkündbar, unbesichert, nachrangig und voll eingezahlt sind, Verluste aus dem laufenden Geschäft auffangen, ohne daß das Institut liquidiert werden muß und der Gläubiger ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde keine Rückzahlung verlangen kann. Falls das Instrument mit einer Zinszahlungsverpflichtung ausgestattet ist, sollte vorgesehen sein,

nisierung der Eigenkapitalanforderungen an Banken, Österreichisches Bankarchiv 37 (1989), S. 220 - 253, *Klaus Peter Follak* (1990), Die Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen an Banken in den Ländern der „Zehnergruppe“, Österreichisches Bankarchiv 38 (1990), S. 752 - 785, *Rudolph* (1989a), S. 483 - 496, *Rudolph* (1991), S. 69 ff. sowie *Uwe Traber* (1988), Die internationale Harmonisierung bankaufsichtlicher Eigenkapitaldeckungsnormen, Die Sparkasse 105 (1988), S. 352 - 360.

⁶² Eine Übersicht über den Stand der Umsetzungsfortschritte in den wichtigsten Industrieländern im Jahre 1990 findet sich bei *Follak* (1990), S. 753 ff.

⁶³ Vgl. Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht (1991), Konsultationspapier, Basel, Februar 1991, Tz. 10 sowie Anhang B (im folgenden zitiert als „Baseler Ausschuß (1991)“).

daß die Bedienung zurückgestellt wird, wenn die Ertragslage eine Bedienung nicht zuläßt. Beispiele für hybride Finanzierungsinstrumente sind Genußscheine und kumulative Vorzugsaktien (d.h. Aktien mit einem Vorzugsrecht bei der Gewinnverteilung und einem Nachbezugsrecht für jene Jahre, in denen kein ausreichender Gewinn erzielt wurde), sofern jeweils die obengenannten Voraussetzungen gegeben sind.

Zu (bb): Nachrangige Verbindlichkeiten oder Schuldinstrumente müssen eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren besitzen; in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit reduziert sich die Anrechnung jährlich um 20%. Da diese Instrumente gewöhnlich nicht an Verlusten aus dem laufenden Geschäft teilnehmen, sondern nur für Liquidierungsverluste haften, können sie lediglich bis maximal 50 % des Ergänzungskapitals angerechnet werden.

Zu (cc): Stille Reserven im Sinne der Cooke-Vorschriften sind solche Rücklagen, die nicht offen ausgewiesen werden, die jedoch über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet wurden und der Bankenaufsicht bekannt sind. In diesem Sinn berücksichtigungsfähig sind z.B. die stillen Reserven gemäß § 340f HGB.

Zu (dd): Allgemeine (pauschale) Rückstellungen und Reserven für uneinbringliche Ausleihungen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Ergänzungskapital, wenn sie weder eine „identifizierte Wertverschlechterung“ widerspiegeln noch konkrete Aktivpositionen betreffen; sie können maximal bis zur Höhe von 1,25 % der gewichteten Risikoaktiva anerkannt werden. Wertberichtigungen für bestimmte Schuldner- oder Produktgruppen (z.B. für Länderrisiken oder Immobilienkredite) sind im Rahmen einer Übergangsregelung längstens bis zum 31.12.1993 berücksichtigungsfähig, Einzelwertberichtigungen dagegen überhaupt nicht⁶⁴.

Zu (ee): Zwischen Neubewertungsrücklagen und Neubewertungsreserven besteht ein wichtiger buchhalterischer Unterschied: Neubewertungsrücklagen entstehen durch eine förmliche Neubewertung von Sach- bzw. Finanzanlagen zum Wiederbeschaffungswert oder zum Marktpreis; der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Marktwert bzw. den Wiederbeschaffungskosten wird als „Neubewertungsrücklage“ auf der Passivseite erfolgsneutral offen ausgewiesen. Neubewertungsrücklagen wurden in der EG durch die Bilanz-Richtlinie zugelassen, sind aber nach deutschem Bilanzrecht nicht erlaubt. Im Ausland, beispielsweise in Großbritannien, ist es zum Teil sogar erlaubt, die Neubewertungsrücklagen in nicht zweckgebundene Rücklagen umzuwandeln, welche wiederum unter gewissen Vor-

⁶⁴ Vgl. Baseler Ausschuß (1991), Tz. 5 - 11.

aussetzungen als Kernkapital anerkannt werden können⁶⁵. Dem deutschen Bilanzrecht bekannt sind dagegen stille Reserven („Neubewertungsreserven“ in der Terminologie des Baseler Ausschusses) in Vermögensgegenständen aufgrund unrealisierter Wertsteigerungen. Als Ergänzungskapital anrechnungsfähig sind nur Neubewertungsreserven in Wertpapieren, wobei ein Abschlag von 55 % auf die Differenz zwischen dem historischen Anschaffungspreis und dem Marktpreis vorgenommen wird, um der potentiellen Volatilität dieser nicht realisierten Gewinne und ihrer fingierten Versteuerung Rechnung zu tragen. Nicht anrechnungsfähig sind Neubewertungsreserven in Grundstücken und Gebäuden.

Für das Ergänzungskapital gilt die Restriktion, daß es insgesamt nur bis zu 100 % des Kernkapitals angerechnet wird. Zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Eigenkapitals müssen immaterielle Vermögenswerte (wie z. B. ein erworbener Firmenwert) vom Kernkapital und Beteiligungen an nicht konsolidierten Kredit- und Finanzinstituten vom gesamten Eigenkapital abgezogen werden; die Anwendung letzterer Vorschrift steht im Ermessen der nationalen Behörden.

2. Die Eigenkapitaldefinition der EG-Kommission

Die EG-Kommission vertritt in ihren Richtlinien auf dem Gebiet des Bankenaufsichtsrechts einen funktionalen Eigenkapitalbegriff, indem sie für das Kredit- und das Wertpapiergeschäft mit seinen unterschiedlichen Risiken (Ausfallrisiko versus Preisrisiko) jeweils eigene Eigenkapitaldefinitionen und Eigenkapitalanforderungen festlegt. Diese Vorgehensweise hat ihre Wurzeln im angelsächsischen Trennbankensystem und wird nicht zuletzt mit dem Argument gerechtfertigt, daß Kreditinstitute und Wertpapierhäuser durch unterschiedliche Finanzierungsbedürfnisse gekennzeichnet seien. Um zu verhindern, daß Institute, die beide Geschäftszweige betreiben (wie z. B. die deutschen Universalbanken) gegenüber jenen Instituten benachteiligt werden, die entweder nur das Kredit- und Einlagegeschäft oder nur das Wertpapiergeschäft betreiben, ist vorgesehen, den Wertpapierhandel („Trading-Book“) der Universalbanken den Vorschriften für Wertpapierhäuser zu unterwerfen und sie ansonsten nach den Vorschriften für Kreditinstitute zu beurteilen; analog haben Wertpapierhäuser für ihr

⁶⁵ Vgl. *Rudolph* (1989a), S. 487 sowie *Follak* (1990), S. 757. Zum Zusammenhang zwischen Eigenkapitaldefinitionen und Bilanzierungsvorschriften vgl. auch *Jürgen Krumnow* (1989), Bilanzierung und internationale Eigenkapitalstandards, *Die Bank*, 1989, S. 472 ff.

Kreditgeschäft den gleichen Eigenkapitalbegriff zugrunde zu legen, wie ihn Kreditinstitute verwenden.

Rechtssystematisch gesehen gilt sowohl für Kreditinstitute als auch für Wertpapierhäuser grundsätzlich die Eigenkapitaldefinition der bereits verabschiedeten und bis zum 1.1.1993 in nationales Recht umzusetzenden Eigenmittel-Richtlinie. Für jene Risiken des Trading-Books, die nach den Vorschriften der noch in Beratung befindlichen Kapitaladäquanz-Richtlinie mit Eigenmitteln zu unterlegen sind, enthält letztere Richtlinie in Anhang V eine eigenständige Eigenmitteldefinition, deren Anwendung jedoch nicht zwingend ist, sondern in das Ermessen der nationalen Gesetzgeber gestellt wurde.

a) Der Eigenkapitalbegriff der Eigenmittel-Richtlinie

Der Eigenmittelbegriff der Eigenmittel-Richtlinie orientiert sich inhaltlich weitgehend am Vorbild des Baseler Ausschusses; Unterschiede bestehen jedoch in der Systematik und der Strukturierung der einzelnen Eigenkapitalkomponenten⁶⁶.

Das „Basiskapital“ als primäres Haftungskapital von Kreditinstituten setzt sich aus (aa) dem eingezahlten Kapital, (bb) Kapital- und Gewinnrücklagen sowie (cc) dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB) zusammen. Die „ergänzenden Eigenmittel“ als sekundäres Haftungskapital bestehen aus (dd) Neubewertungsrücklagen, (ee) Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB, (ff) Haftsummenzuschlägen bei genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten, (gg) kumulativen Vorzugsaktien mit Nachzahlungsverpflichtung, (hh) nachrangigen Verbindlichkeiten sowie (kk) sonstigen Bestandteilen. Nicht anrechnungsfähig sind Pauschal- und Einzelwertberichtigungen.

Nachrangige Verbindlichkeiten (oben (hh)) müssen anderen Verbindlichkeiten (nicht jedoch anderem Haftungskapital!) im Rang nachgehen und vollständig eingezahlt sein; sie müssen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben, dürfen nicht vorzeitig rückzahlbar sein und ihre Anrechnung wird in den letzten fünf Jahren vor Rückzahlung schrittweise reduziert.

Sonstige Bestandteile (oben (kk)) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um anerkannt werden zu können: Sie sind für das Institut frei verfügbar und aus den internen Unterlagen ersichtlich und überprüfbar. Diese Voraussetzungen erfüllen z.B. die (stillen) Neubewertungsreserven in Wert-

⁶⁶ Vgl. auch *Michael Akmann* (1990), Die EG-Eigenmittelrichtlinie, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 43 (1990), S. 186 - 194.

papieren, Grundstücken und Gebäuden, sofern sie in einer der Aufsichtsbehörde gegenüber offenzulegenden internen Buchhaltung festgehalten werden. Zu den sonstigen Bestandteilen können auch nachrangige und voll eingezahlte Kapitalbestandteile gerechnet werden, wenn eine vorzeitige Kündigung nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich ist und Zinszahlungen im Verlustfalle aufgeschoben werden können; ein Beispiel für derartige Kapitalbestandteile wäre das Genußrechtskapital.

Um eine ausreichende Ausstattung mit Basiskapital zu gewährleisten, wird das ergänzende Haftungskapital wie beim „Baseler Vorschlag“ nur bis zur Höhe des Basiskapitals angerechnet; darüber hinaus dürfen der Haftsummenzuschlag für Genossenschaften, die kumulativen Vorzugsaktien und die nachrangigen Darlehen zusammen nicht mehr als 50 % des Basiskapitals ausmachen. Vom Eigenkapital abzuziehen sind Verluste, der Bestand des Kreditinstituts an eigenen Anteilen und immaterielle Vermögensgegenstände. Für den Fall, daß keine konsolidierte Berechnung des Eigenkapitals erfolgt, müssen auch Beteiligungen (inklusive hybrider Kapitalbestandteile) an anderen Kredit- oder Finanzinstituten von über 10 % sowie nämlliche Beteiligungen von unter 10 %, soweit ihr Gesamtbetrag 10 % des Eigenkapitals des berichtenden Instituts übersteigt, abgezogen werden.

Von der Baseler Eigenkapitaldefinition unterscheidet sich die Eigenmittel-Richtlinie insofern, als sie keine Berücksichtigung von Rückstellungen oder Reserven für Forderungsausfälle vorsieht; Länderwertberichtigungen zählen daher nach der EG-Richtlinie nicht zum Eigenkapital, was die in der EG ansässigen Banken zumindest in der Übergangszeit bis Ende 1993 gegenüber US-amerikanischen oder japanischen Banken benachteiligt. Andererseits ist die EG-Richtlinie bei der Anerkennung von Neubewertungsreserven großzügiger, da sie auch solche in Grundstücken und Gebäuden für berücksichtigungsfähig erklärt.

b) Der Eigenkapitalbegriff der Kapitaladäquanz-Richtlinie

Die Eigenkapitaldefinition in Anhang V des Vorschlags der EG-Kommission für eine Kapitaladäquanz-Richtlinie ist mit ihrer starken Betonung von Liquiditätsaspekten speziell auf Wertpapierhäuser zugeschnitten: Das haftende Eigenkapital errechnet sich, indem von den nach der Eigenmittel-Richtlinie berücksichtigungsfähigen Kapitalkomponenten (zuzüglich des laufenden Nettoergebnisses aus dem Wertpapiergeschäft) diverse „schwer realisierbare“ Aktiva abgezogen werden; zu den schwer realisierbaren Aktiva gehören Sachanlagen, Lagerbestände, Beteiligungen an anderen Finanzinstituten (einschließlich hybrider Eigenkapitalbestandteile) sowie

Forderungen mit einer Laufzeit von über 90 Tagen. Den unterschiedlichen Refinanzierungsansätzen von Kreditinstituten und Wertpapierhäusern trägt die Eigenkapitaldefinition der Kapitaladäquanz-Richtlinie darüber hinaus durch eine deutlich großzügigere Berücksichtigung von nachrangigen Verbindlichkeiten – sowohl hinsichtlich der Mindestlaufzeit von nur zwei Jahren als auch hinsichtlich der betragsmäßigen Höchstgrenzen – Rechnung.

3. Vergleich der Eigenkapitaldefinitionen des Baseler Ausschusses und der EG-Kommission

Eine Analyse der Eigenkapitaldefinitionen des Baseler Ausschusses und der EG-Kommission zeigt, daß sich noch kein einheitlicher Eigenkapitalbegriff herauskristallisiert hat⁶⁷. Da das dualistische Eigenkapitalkonzept (nämlich die Unterscheidung zwischen Kern- und Ergänzungskapital) bei den Institutionen seine Rechtfertigung nicht aus einer Bezugnahme auf ein zweigeteiltes System von Sicherungszielen herleitet, kommt der Unterscheidung zwischen Kern- und Ergänzungskapital und den aufgelisteten Komponenten eine gewisse Beliebigkeit zu⁶⁸; besonders deutlich ist dieser Eindruck bei der Eigenmittel-Richtlinie, die durch eine kaum strukturierte Auflistung der Eigenkapitalkomponenten anscheinend Rücksicht auf die spezifischen Gegebenheiten ihrer Mitgliedsstaaten zu nehmen versucht. Nicht überzeugen kann die theoretische Rechtfertigung des funktionalen Einkommensbegriffs der EG-Kommission; dieses Konzept macht vielmehr den Eindruck eines kleinsten gemeinsamen Nenners unterschiedlicher ordnungspolitischer Überzeugungen und historischer Entwicklungen.

4. Der Eigenkapitalbegriff der vierten KWG-Novelle

Das Bankaufsichtsrecht ist in der BRD im wesentlichen im Gesetz über das Kreditwesen sowie in den zu § 10 Abs. 1 KWG erlassenen Grundsätzen I, Ia, II und III kodifiziert. Die zur Umsetzung der Eigenmittel-Richtlinie in deutsches Recht im Rahmen der vierten KWG-Novelle geplante Neufassung des § 10 KWG unterscheidet entsprechend den EG-Vorgaben zwischen Kern- und Ergänzungskapital.

Nach dem Diskussionsentwurf umfaßt das Kernkapital bei privaten Geschäftsbanken nur noch das Gesellschafts-, Grund- bzw. Stammkapital,

⁶⁷ Vgl. *Follak* (1988), S. 673; nach *Follak* lassen beide Konzepte eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den bankaufsichtlichen Eigenkapitalfunktionen vermissen.

⁶⁸ Vgl. *Rudolph* (1989 a), S. 486 sowie *Rudolph* (1989 b), S. 407 ff.

offene Rücklagen, den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gem. § 340g HGB, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sowie den Reingewinn, soweit er nicht ausgeschüttet wird.

Zum Ergänzungskapital gehören das Genußrechtskapital, Vorzugsaktien mit nachzahlbarem Vorzug bei der Gewinnverteilung, (stille) Vorsorgereserven gem. § 340f HGB, der Haftsummenzuschlag der Genossenschaften sowie nachrangige Verbindlichkeiten. Nach längerem Widerstand von Seiten des Gesetzgebers wurde vor kurzem zugestanden, daß auch stille Neubewertungsreserven in Sach- und Finanzanlagen zum Ergänzungskapital gerechnet werden können. Nach dem bekannt gewordenen Kompromißvorschlag, der den von der EG-Richtlinie eingeräumten Spielraum allerdings immer noch nicht vollständig ausschöpft, stehen den Kreditinstituten zwei Alternativen zur Auswahl⁶⁹: Nach Alternative I können Neubewertungsreserven bis zur Höhe von maximal 1 % des Betrags aller Risikoaktiva berücksichtigt werden, sofern das Kernkapital mindestens 5 % aller Risikoaktiva abdeckt (d.h. nur 3 % können insgesamt durch Ergänzungskapital abgedeckt werden, davon 1 % durch Neubewertungsreserven). Nach Alternative II werden Neubewertungsreserven nicht berücksichtigt, dafür kann aber das Ergänzungskapital bis zur Höhe des Kernkapitals angerechnet werden (d.h. das Kernkapital muß mindestens 4 % aller Risikoaktiva abdecken).

Hinsichtlich des Eigenkapitalabzugs verschiedener Posten folgt der Entwurf den Vorgaben der Eigenmittel-Richtlinie.

Zusammenfassung

Internationale Aktivitäten zur Harmonisierung bankaufsichtlicher Eigenkapitalvorschriften: Eine Zwischenbilanz

Teil I: Eigenkapitalfunktionen und Eigenkapitalbegriff

Die Schaffung eines einheitlichen EG-Binnenmarktes zum 1. 1. 1993 zwingt den deutschen Gesetzgeber auch auf dem Gebiet der Bankenaufsicht zur Aktivität. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen mehrere EG-Richtlinien, darunter jene, die sich mit der angemessenen Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und mit der Begrenzung von Ausfallrisiken befassen, in nationales Recht umgesetzt sein. Die weltweite Harmonisierung der nationalen bankaufsichtlichen Vorschriften hat sich der Ausschuß für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zur Aufgabe gemacht; seine Vorgaben zu den vorstehend genannten Regelungsgebieten stimmen weitgehend mit den Vorstellungen der EG überein und treten ebenfalls zum 1. 1. 1993 in Kraft.

⁶⁹ Vgl. Börsenzeitung vom 29. 10. 1991, Ein Stückchen Neubewertungsrücklage, o. V.

Die internationale Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts ist aus Wettbewerbsgründen notwendig. Aus ordnungspolitischer Sicht lassen Marktversagenstatbestände, die zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Bankensystems und zu Vermögensverlusten von Bankgläubigern führen können, die aufsichtliche Regulierung des Bankensektors geboten erscheinen. Bei der Ausgestaltung der bankaufsichtlichen Strukturnormen haben sich die Aufsichtsbehörden für eine Eigenkapitalunterlegung der banktypischen Risiken entschieden. Ausgehend von einem begrenzten Katalog typischer Risikoarten sind alle riskanten Ausleihungen und Geschäfte entsprechend der Art und der Höhe der eingegangenen Risiken zu einem bestimmten Bruchteil mit Eigenkapital zu unterlegen. Der den Vorschlägen der EG und des Baseler Ausschusses zugrunde liegende dualistische Eigenkapitalbegriff (mit seiner Unterscheidung zwischen Kern- und Ergänzungskapital) erfüllt nicht in allen Punkten die qualitativen Anforderungen, die aus theoretischer Sicht mit Blick auf die Eigenkapitalfunktionen zu fordern sind.

Summary

International Activities to Harmonize Banking Supervision Regulations Concerning Bank Capital: An Interim-State Report

Part 1: Functions and Definition of Equity Capital

The single European market, which is to be in place from 1 January 1993, forces the German legislative bodies to become active also in the field of banking supervision. By that time, several EC Directives and EC Council Regulations – among them the ones that deal with the adequacy of equity capital of credit institutions and with limiting the risk of banking losses – must have been cast into national law. Harmonizing national banking supervision regulations worldwide is a task attended to by the Committee on Banking Supervision of the Bank for International Settlements in Basle; its requirements in the aforementioned regulatory fields are largely identical with the EC's perceptions and will enter into effect on 1 January 1993 as well.

Banking supervision laws must be internationally harmonized for reasons of competition. In terms of economic and system policy, factors responsible for market failure that might adversely affect the functioning ability of the banking system and lead to capital losses of bank creditors suggest the need for regulating the banking sector. When shaping the basics of the structure of banking supervision, the supervisory authorities decided in favour of allocating equity resources to typical banking risks. Proceeding from a limited catalogue of typical exposures, a specific fraction of the bank's equity resources must be assumed to underly each of the risky lending and other business transactions; the size of this fraction depends on the type and severity of exposure in anyone case. The two-tier definition of equital capital by the Basle Committee (distinguishing between core and complementary capital) does not in all respects meet the qualitative requirements that must theoretically be fulfilled when looking at the functions of equity capital.

Résumé**Activités internationales en vue de l'harmonisation
des règlements de surveillance bancaire concernant le capital
propre: un bilan intermédiaire****Première partie: Fonctions du capital propre
et notion de capital propre**

La création d'un marché intérieur européen uniforme à partir du 1er janvier 1993 oblige le législateur allemand à agir aussi dans le secteur de la surveillance des banques. Jusqu'ici, plusieurs directives de la Communauté Européenne, entre autres celles qui concernent la dotation équitable en capital propre des instituts de crédit et la limitation des risques de pertes, doivent être converties en droit national. La Commission de la Banque pour la compensation internationale des paiements de Bâles, chargée du contrôle bancaire, s'est donnée pour tâches d'harmoniser les règlements nationaux de surveillance bancaire au niveau mondial. Les règlements qu'elle a établis dans les domaines cités plus haut coïncident en grande partie avec les idées de la CE et rentreront également en vigueur le 1er janvier 1993.

L'harmonisation internationale du droit en matière de contrôle des banques est indispensable pour des raisons concurrentielles. Du point de vue de l'ordre politique, des échecs sur le marché, qui peuvent menacer le bon fonctionnement du système bancaire et entraîner des pertes de patrimoine des créanciers de la banque, justifient la régulation du contrôle dans le secteur bancaire. En ce qui concerne les normes structurelles de surveillance bancaire, les autorités de surveillance se sont mises d'accord sur un capital propre pour couvrir les risques bancaires typiques. Sur base d'un catalogue limité des sortes de risques typiques aux banques, tous les prêts et toutes les opérations à risques doivent être couvertes par un certain montant de capital propre, en fonction de la sorte et du montant des risques gras. La notion dualiste de capital propre (qui distingue capital central et capital complémentaire), basée sur les propositions de la CE et de la Commission de Bâles, ne remplit pas entièrement les exigences qualitatives indispensable d'un point de vue théorique pour les fonctions du capital propre.